

2. Einer der Gatten war zur Zeit der Eheschließung wegen Geisteskrankheit entmündigt, bewußtlos oder geistig geführt. 1325.
3. Einer der Gatten lebt in gültiger Ehe mit einem anderen. 1326.
4. Die Gatten sind in gerader Linie verwandt oder verschwägert, oder sie sind voll- oder halbbürtige Geschwister. 1327.
5. Die Ehe ist geschlossen zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Gatten und dem Ehebrecher. 1328.

Die Nichtigkeitsgründe 2 bis 5 wirken auch dann, wenn sie nur nach deutschem Recht, nicht auch nach dem Recht des Ortes der Eheschließung vorliegen. Das ist für Eheschließungen im Ausland zu beachten.

Eine Ehe ist kraft Gesetzes nur dann nichtig, wenn ein Formmangel vorliegt und die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen ist. In den anderen Fällen wird die Ehe nichtig erst durch das auf Nichtigkeitsklage ergehende Urteil. Die Klage kann auch von dem Staatsanwalt erhoben werden — RPÖ. 632 —. Die Staatsgewalt kann also gerade mit Rücksicht auf die StA. der Frau und der Kinder erwirken, daß die Nichtigkeit einer Ehe gerichtlich festgestellt werde.

Die nichtige Ehe gilt als von Anfang an nichtig. Daher entfällt auch der Erwerb der StA. für die Ehefrau nach § 8. Geht ein Deutscher also mit einer Ausländerin eine nichtige Ehe ein, so erlischt, falls die Nichtigkeit kraft Gesetzes eintritt oder gerichtlich festgestellt wird, die N.A. der Frau. Das ist zwar nirgends ausgesprochen, ergibt sich aber aus dem Begriff Nichtigkeit. Entsprechend gilt bei Nichtigkeit der Ehe mit einem Ausländer der Verlust der N.A. als nicht erfolgt. § 17.

Für die Stellung der Kinder aus nichtigen Ehen gibt das B.W. in 1899 eine ausdrückliche Vorschrift. Das Kind, das im Falle der Gültigkeit ehelich wäre, gilt nur dann nicht als ehelich, falls beide Gatten bei der Eheschließung die Nichtigkeit gekannt haben. Liegt jedoch ein Formmangel vor und ist die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen, so gelten die Kinder ohne Rücksicht auf die Kenntnis der Gatten als unehelich.

Bei Ehen zwischen Deutschen und Ausländerinnen ist das Vorliegen von Formmängeln deshalb so schwerwiegend, weil die Nichtigkeit der Ehe hier zur Folge hat, daß sowohl Frau wie Kinder die deutsche StA. nicht erwerben. Es kann der Fall vorkommen, daß das Kind überhaupt keine StA. erwirbt, wenn es